

# Einkaufsbedingungen der Stulz GmbH

(Stand: Oktober 2014)

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Stulz GmbH (im folgenden Besteller genannt) bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen; entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Besteller nicht an. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten nur für Verträge mit Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Vergibt der Besteller Aufträge im Rahmen ihm erteilter Aufträge weiter, gelten ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen die Bedingungen des Auftraggebers des Bestellers, die der Auftragnehmer dem Besteller abzufordern hat.
- 1.4. Bestellungen, Lieferabrufe, Verträge aller Art sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per Email oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich. Vorgenanntes Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Formabrede.
- 1.5. Der Auftragnehmer ist an seine Angebote mindestens 30 Tage gebunden.

## 2. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 2.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage kommt es auf den Eingang bei der von dem Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an.
- 2.2. Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung / Leistung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% der Nettoschlussrechnungssumme pro Werktag, höchstens 5% der Nettoschlussrechnungssumme, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf den geltend gemachten Schaden anzurechnen, soweit zwischen der Vertragsstrafe und dem geltend gemachten Schaden Interessenidentität besteht. Der Besteller ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung zu erklären.

## 3. Gefahrübergang, Lieferung, Preise, Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle auf den Besteller über.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung.
- 3.3. Werden bei abweichender Vereinbarung die Fracht- und Verpackungskosten vom Besteller getragen, hat der Auftragnehmer sie in den Rechnungen gesondert auszuweisen und zu belegen.
- 3.4. Teilleistungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers. Mehrleistungen hat der Auftragnehmer auf Aufforderung des Bestellers unverzüglich abzuholen.
- 3.5. Vorzeitige Lieferungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Bestellers. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Besteller das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt bezogen auf den vereinbarten Termin.
- 3.6. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum des Bestellers. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

## 4. Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 4.1. Rechnungen sind prüfbar aufzumachen und unter Beachtung der vereinbarten Rechnungslegungsvorschriften in zweifacher Ausfertigung an den Hauptsitz des Bestellers in Hamburg zu senden. Ihnen sind die notwendigen Unterlagen wie Frachtbriefe, Zeichnungen, Wiegescheine, Stücklisten o. ä. beizufügen. Stundenlohnarbeiten sind monatlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einschließlich Detailangaben, welche konkreten Einzelleistungen jeweils mit welchem Material- und Zeitaufwand ausgeführt worden sind, abzurechnen. Nicht ordnungsgemäß aufgemachte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als beim Besteller eingegangen.
- 4.2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurück behält.
- 4.3. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Unterlagen.
- 4.4. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn zum Fälligkeitstag bzw. zum Zeitpunkt des unmittelbar darauf folgenden wöchentlichen Stulz-Zahlungslaufs der fällige Betrag angewiesen wurde.
- 4.5. Zahlungsverzug setzt stets eine Mahnung voraus. Etwaige Verzugszinsen/-schäden werden auf 7,5% begrenzt.
- 4.6. Durch Zahlung wird weder die Richtigkeit einer Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.

- 4.7. Aufgrund entsprechender Ermächtigung der Montaplast GmbH, 51597 Morsbach, ist der Besteller berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers auch mit Forderungen der Firma Montaplast aufzurechnen. Weiter ist der Besteller berechtigt, mit seinen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen die Firma Montaplast zustehen.
- 4.8. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom Besteller anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des Bestellers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt ist.
- 4.9. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

## 5. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Besteller oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein rechtskräftiges gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben davon unberührt.

## 6. Ausführung der Lieferungen / Leistungen, Mängelansprüche, Ersatzteillieferung

- 6.1. Die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers haben sach- und fachgerecht unter Verwendung bestgeeigneter Materialien zu erfolgen und dem neuesten Stand der Technik, allen rechtlichen Bestimmungen und sämtlichen einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und einschlägigen DIN-, VDE-, CE-Vorschriften) zu entsprechen. Die Regelung in § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB (öffentliche Äußerungen des Herstellers oder Verkäufers) gilt auch beim Werkvertrag.
- 6.2. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Auftragnehmer ohne Aufpreis mitzuliefern.
- 6.3. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen o. ä.) hat der Auftragnehmer mindestens dreifach ohne gesonderte Berechnung mitzuliefern.
- 6.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag dem Besteller zu. § 439 BGB gilt entsprechend.
- 6.5. Das Recht auf Selbstvornahme steht dem Besteller auch bei Kaufverträgen zu. § 637 BGB gilt entsprechend. Zur Abwehr akuter Gefahren und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten kann der Besteller den Mangel auch ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen (lassen), wenn es wegen der Dringlichkeit nicht möglich ist, den Auftragnehmer rechtzeitig zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
- 6.6. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate, bei einem Bauwerk und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten an der vom Besteller vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, bzw. die Durchführung des vereinbarten Probetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen.
- 6.7. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet.
- 6.8. Der Auftragnehmer trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei dem Besteller anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie sonstige Kosten beim Austausch mangelhafter Teile.
- 6.9. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt / Werk nach dessen Ablieferung / Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen. Dasselbe gilt im Falle von umfangreichen Nachbesserungsarbeiten von Seiten des Auftragnehmers.
- 6.10. Durch Quittungsleistungen und durch Abzeichnung vorgelegter Pläne o.ä. verzichtet der Besteller nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.
- 6.11. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller keine Vergütung bzw. Wertersatz für die Nutzung der ursprünglich gelieferten mangelhaften Ware zu zahlen.
- 6.12. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Sachen.

- 6.13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung einer Maschine, technischen Einrichtung o.ä. Ersatzteile für diese zu angemessenen Preisen zu liefern.

### **7. Verpackung**

Die Waren sind entsprechend den Verpackungsvorschriften des Bestellers und so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden dem Besteller ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist der Besteller berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden.

### **8. Schutzrechte**

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 8.2. Der Auftragnehmer stellt den Besteller und/oder dessen Kunden auf erstes Anfordern unter Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht werden sollten.

### **9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller von Produkthaftungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern unter Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten freizuhalten, falls die Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Bestellers durch ein Erzeugnis des Auftragnehmers verursacht worden ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Besteller alle dadurch etwa entstehenden Kosten – auch die Kosten einer etwa erforderlichen Rückrufaktion - zu ersetzen.
- 9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme - mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal - zu unterhalten. Die ihm im Schadenfall zustehenden Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Auftragnehmer hiermit an den Besteller ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an, wobei die Versicherungsleistungen übersteigende Schadensersatzansprüche des Bestellers unberührt bleiben.

### **10. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Informationen, Geheimhaltung**

- 10.1. Vom Besteller dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 10.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Besteller erhaltenen Informationen strikt geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den o.g. überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Nach den Unterlagen des Bestellers gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.
- 10.3. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw., die dem Besteller berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für den Besteller verwahrt und sind auf Verlangen an den Besteller herauszugeben.

### **11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung gelten machen, wenn er dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Selbstaussführung gesetzt hat, und diese fruchtlos verstrichen ist.

### **12. Bestimmungen für Bauleistungen**

- 12.1. Für Bauleistungen gelten vorrangig die Bestimmungen der VOB Teile B und C mit den sich aus den Ziffern 12.2 bis 12.8 ergebenden Änderungen, soweit in dem jeweiligen Bauvertrag nichts anderes geregelt ist. Die Ziffern 1 bis 11 und 13 dieser AEB gelten lediglich ergänzend, d.h. bei Widersprüchen gilt Ziffer 12 dieser AEB vorrangig vor der VOB/B und die VOB/B vorrangig vor den Ziffern 1 bis 11 und 13 der AEB.
- 12.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme der gesamten Leistung. Dies gilt für alle in § 13 Absatz 4 VOB/B genannten Leistungen. § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 12.3. Ein Anspruch auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten besteht nur, wenn eine Abrechnung auf Stundenbasis vor Ausführung der Leistungen mit der Einkaufsabteilung des Bestellers schriftlich vereinbart wurde. Die täglich zu fertigenden Stundenlohnzettel haben die Berufsbezeichnungen und die vollen Namen der eingesetzten Leute sowie Detailangaben, welche konkreten Einzelleistungen jeweils mit welchem Material- und Zeitaufwand ausgeführt worden sind, zu enthalten. Sie sind spätestens am folgenden Werktag der Bauleitung des Bestellers zur Unterschrift vorzulegen. Eine Vergütung ohne quitierte Stundenlohnzettel ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.
- 12.4. Bauleistungen sind in jedem Falle förmlich abzunehmen. Die Benutzung oder Inbetriebnahme einer fertigen Bauleistung ersetzt die Abnahme nicht und bedeutet keinen Verzicht auf die förmliche Abnahme. Teilabnahmen nach § 12 Absatz 2 VOB/B und fiktive Abnahmen nach § 12 Absatz 5 VOB/B sind ausgeschlossen.
- 12.5. Der Fortfall einzelner von dem Besteller in Auftrag gegebener Leistungen führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Vertragspreises.

- 12.6. Werden die Arbeiten aus Gründen unterbrochen oder eingestellt, die der Besteller nicht beeinflussen kann (z. B. Stilllegung des Baues durch den Bauherrn, Witterungseinflüsse), berechtigt dies den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen dem Besteller gegenüber. Die erbrachten Teile der Leistung sind vielmehr nach Vertragspreisen – bei Pauschalpreisverträgen verhältnismäßig – abzurechnen.

12.7. Verwirkte Vertragsstrafen kann der Besteller bis zur Schlusszahlung geltend machen.

- 12.8. Die Gefahrtragung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB. § 7 VOB/B gilt nicht.

### **13. Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges**

- 13.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers die im Auftrag angegebene Empfangsstelle.
- 13.2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.
- 13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).
- 13.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.